

STRAFRECHT



Pflichtstation Strafrecht

- Referendarskript zur Pflichtstation Strafrecht -

Vorwort zur 3. Auflage

Die nachstehenden Hinweise enthalten eine Zusammenstellung von Aufbauhinweisen und Erläuterungen zu formalen Fragen in der strafrechtlichen Examensklausur im zweiten juristischen Staatsexamen, die nach der Erfahrung der Verfasser häufig Anlass zu Fehlern bei Referendarinnen und Referendaren bieten. Die Ausführungen zur Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft sind bewusst auf die Mindestanforderungen beschränkt. Die Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe (Feb. 2017) haben eine Überarbeitung dieses Skriptes, insbesondere betreffend Fragen der Vermögensabschöpfung sowie des Rechts zur notwendigen Verteidigung, erforderlich gemacht.

Es mag neben den hier dargestellten Hinweisen zu diesem oder jenem fachlichen Aspekt andere zumindest in gleicher Weise vertretbare Möglichkeiten geben. Es soll an dieser Stelle nur **ein** vertretbarer Weg aufgezeigt werden. Angesichts der Bandbreite der vorstellbaren Fallkonstellationen in einer Examensklausur steht der Umfang der Darstellung der Formalien nicht in Relation zu ihrer Bedeutung bei der Klausurbewertung.

Die Arbeit mit diesem Skript kann nicht die Arbeit mit Lehrbüchern ersetzen.

Die Verfasser des Skriptes sind Leiter von Arbeitsgemeinschaften. Darunter sind auch einige, die zugleich haupt- oder nebenamtliche Prüfer sind oder waren. Dennoch handelt es sich nicht um eine verbindliche Anleitung des GJPA. Der Präsident des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes Berlin hat die Verwendung des Skriptes für die berufspraktische Ausbildung jedoch zur Kenntnis genommen. Ungeachtet der fachlichen Unabhängigkeit und unabhängig von in der Praxis ebenfalls verwendeten anderen Darstellungsweisen sollen die in der zweiten juristischen Staatsprüfung Korrigierenden eine Klausur, die den Empfehlungen dieses Skriptes entspricht, grundsätzlich nicht beanstanden¹.

An der Erstellung dieses Skriptes haben mitgewirkt:

VRiLG Bartl
StA/GL Dr. Heller

RiAG Bäuml
OStA Kühn

StA/GL Büchner
StA Rebentisch

RiAG (wauRi) Ernst
RiAG Sattler

¹ Das Skript hat den Stand August 2020.

Inhalt

Teil I: Materiellrechtliches Gutachten	4
A. Vorüberlegungen	4
I. Allgemeines	4
II. Handlungsabschnitte	4
III. Tatbeteiligte	5
IV. Zu prüfende Delikte	6
B. Anfertigung des materiellrechtlichen Gutachtens	7
I. Deliktsprüfung	7
II. Beweisfragen	7
III. Strafantrag	8
IV. Konkurrenzen	9
Teil II: Prozessrechtliches Gutachten	9
A. Teileinstellung	9
B. Zuständigkeit	10
I. Örtliche Zuständigkeit	10
II. Sachliche Zuständigkeit	10
1. Amtsgericht, §§ 24 ff. GVG	11
2. Landgericht, §§ 74 ff. GVG	11
C. Haftfragen	11
I. Dringender Tatverdacht, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO	12
II. Haftgrund, § 112 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO	12
III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 112 Abs.1 Satz 2 StPO	13
D. Notwendigkeit der Beiordnung	13
E. vorläufige Maßnahmen	14
I. Einziehung von Taterträgen, § 73 StGB	14
II. Einziehung von Tatprodukten oder Tatmitteln, § 74 StGB	14
III. Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB	15
Teil III: Formalien der Anklageschrift	15
A. Der Kopf	15
B. Der Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 StPO)	17
I. Einleitung mit den Personalien (Nr. 110 Abs. 2a) RiStBV	17
II. Verteidiger (Nr. 110 Abs. 2 b) RiStBV	17
III. Abstrakter Anklagesatz	17
IV. Konkreter Anklagesatz	20
V. Liste der angewandten Vorschriften	25
C. Die Beweismittel	26
D. Die Anträge	27
E. Beispiele für Formulierungen des Anklagesatzes	29
Anhang	34

Teil I: Materiellrechtliches Gutachten

A. Vorüberlegungen

I. Allgemeines

Einleitend muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass es Bestandteil der juristischen Prüfungsleistung ist, Wesentliches von Selbstverständlichem und von Unwichtigem unterscheiden zu können. Diese Fertigkeit muss aus dem Gutachten erkennbar sein. Dieses unterliegt der Bewertung. Das bedeutet aber auch, dass weitschweifige Ausführungen an eindeutigen oder gar entbehrlichen Stellen jedenfalls nicht den Wert der Arbeit zu steigern vermögen.

Im Vordergrund der Aufbauüberlegungen muss daher stehen, kraft des eigenen Fachwissens zu entscheiden, wo die Schwerpunkte der Erörterungen liegen sollen. Kaum etwas dürfte dem Wert einer Klausur so abträglich sein wie vielleicht sogar noch fehlerhafte Ausführungen an unwichtiger Stelle.

Prüfungsmaßstab ist stets der in § 203 StPO genannte Begriff des hinreichenden Tatverdachts i.S.v. § 170 Abs. 1 StPO. Die Personen, deren Handeln hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz zu prüfen ist, sind zudem – in Hinblick auf § 157 StPO – als Beschuldigte zu bezeichnen.

II. Handlungsabschnitte

Das materiellrechtliche Gutachten dient der Vorbereitung der nach der Aufgabenstellung geforderten Abschlussentscheidung, regelmäßig einer Anklageschrift. Es muss in seinem Aufbau auf deren Gestaltung hinwirken. Da in der Anklageschrift fast stets der chronologische Aufbau vorzunehmen ist, empfiehlt sich dies auch für das Gutachten.

Nach einem intensiven Studium des Aktenauszuges, an dessen Ende unbedingt eine lückenlose und detaillierte Vorstellung der Geschehnisse stehen muss, sollten daher in einem ersten Arbeitsschritt „**Handlungsabschnitte**“ gebildet werden.

Beispiel:

„1. Geschehen in der Bank“

„2. Mitnehmen des Bildes aus der Galerie“

Diese Handlungsabschnitte orientieren sich immer an Handlungen – weshalb es **nicht** heißen sollte: „1. Die Bank“.

Sie beziehen sich außerdem in der Überschrift **nicht** auf Rechtsbegriffe - weshalb es **nicht** heißen sollte: „2. Die Wegnahme in der Galerie“.

Für die Entscheidung, was einen derartigen Handlungsabschnitt ausmacht, sollte eine natürliche Betrachtungsweise gewählt werden. Kriterien können sein:

- bestimmte Daten (nehmen Sie diese dann gleich in die Überschrift mit auf!) oder
- bestimmte Handlungen, soweit sie von einer bestimmten Absicht getragen sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich durch einen Situationswechsel eine andere subjektive Lage ergibt.

Die rechtlichen Aspekte der §§ 52, 53 StGB sollten bei dieser Entscheidung besser noch keine Rolle spielen.

Notieren Sie sich die von Ihnen gebildeten Handlungsabschnitte in der chronologischen Abfolge. Auch die spätere Prüfung der einzelnen Handlungsabschnitte erfolgt regelmäßig chronologisch, es sei denn, Sie erwägen die Prüfung akzessorischer Delikte (Teilnahme: §§ 26, 27 StGB; Verbrechensverabredung: § 30 StGB). Diese können Sie erst prüfen, wenn Sie die Haupttat geprüft haben.

III. Tatbeteiligte

Ermitteln Sie alsdann für jeden von Ihnen gebildeten Handlungsabschnitt gesondert den oder die jeweils Beschuldigte bzw. Beschuldigten. Sofern Sie innerhalb eines Handlungsabschnitts mehrere Beschuldigte prüfen wollen, beginnen Sie die Prüfung mit dem „**Tatnächsten**“. Das ist derjenige, der unmittelbar gehandelt hat, während beispielsweise andere vielleicht nur zuschauten. Haben mehrere unmittelbar gehandelt, beginnen Sie Ihre spätere Prüfung mit der Person, die als Erste gehandelt hat (Chronologie!).

Je nach Festlegung der Handlungsabschnitte kann es sein, dass der eine oder andere dieser Abschnitte genau genommen aus einer Vielzahl von Einzelhandlungen besteht.

Beispiel:

So kann etwa „Das Geschehen in der Bank“ daraus bestehen, dass zunächst zwei Beschuldigte die Filiale betreten und sich der eine als Polizeibeamter ausgibt und den Zugang zu

einem der Beschlagnahme unterliegenden Schließfach des anderen begehrt; der andere anschließend von dem Schließfach das Siegel abkratzt und anschließend der eine auf Nachfrage des Bankangestellten eine gefälschte Freigabebescheinigung ausfüllt und übergibt.

Prüfen Sie diese Handlungen in der chronologischen Reihenfolge ihres Ablaufes.

Bei **mehreren Beschuldigten** empfiehlt es sich fast immer, diese **getrennt** zu **prüfen**. Häufig ergeben sich bei der Prüfung Zurechnungsprobleme bestimmter Tatumstände. Die zum Erkennen dieser Fragen nötige Sensibilität kann im Falle der gemeinsamen Prüfung der Beschuldigten verloren gehen. Es kann umgekehrt aber auch eindeutige Fälle geben, in denen durchaus nichts gegen eine gemeinsame Prüfung einzuwenden ist.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Akzessorietät kann sich daher bei zwei Beschuldigten in einem Handlungsabschnitt die folgende Prüfungsreihenfolge ergeben:

Beispiel:

1. hinreichender Tatverdacht gegen A (=Tatnächster) als Täter
2. hinreichender Tatverdacht gegen B
 - a) als Täter
 - b) als Teilnehmer an den Taten des A unter 1. (Akzessorietät!)
3. (erneut) hinreichender Tatverdacht gegen A als Teilnehmer an den Taten des B zu Ziff. 2.a)

IV. Zu prüfende Delikte

Entscheiden Sie anschließend, welche Delikte Sie in dem jeweiligen Handlungsabschnitt bei der oder dem jeweiligen Beschuldigten prüfen möchten. Beginnen Sie – unter Beachtung der Chronologie – mit dem schwersten Delikt.

Probleme bereitet häufig die Frage, welche Delikte überhaupt „prüfenswert“ sind. Unstreitig sind dies sicherlich die Delikte, bezüglich derer im Ergebnis ein hinreichender Tatverdacht anzunehmen sein wird. Im Übrigen obliegt die Entscheidung Ihrem in dem einleitend dargelegten Sinn ausgeübten fachlichen Ermessen. Zu berücksichtigen wäre dabei auch die Überlegung, welche Problemschwer-

punkte der Klausur zugrunde liegen. So kann beispielsweise das Auftauchen eines „beschuhten Fußes“ im Sachverhalt ein Hinweis darauf sein, sich mit den Qualifikationstatbeständen des § 224 StGB auseinanderzusetzen, statt dieses Delikt im Detail – beispielsweise bei einer Bejahung einer Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB – zu prüfen.

Gleichwohl nochmals: Das Prüfen oder Erwähnen vieler Delikte ersetzt nicht qualifizierte Feststellungen bei wirklich maßgeblichen Delikten!

B. Anfertigung des materiellrechtlichen Gutachtens

I. Deliktsprüfung

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie Ihrer Deliktsprüfung einen **Obersatz** voranstellen. Dieser muss ganz genau die eine konkrete Handlung bezeichnen, die Grundlage der Prüfung ist. Wenn Sie insoweit einen hinreichenden Tatverdacht annehmen, ist das dann auch genau die Handlung, die im konkreten Anklagesatz zu erwähnen ist. An dieser Stelle zahlt sich also Genauigkeit bereits aus.

Beispiel:

„1. § 132 1. Alt. StGB

A könnte sich einer Amtsanmaßung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er sich gegenüber dem Bankangestellten als ‚Polizeibeamter‘ ausgab.“

Nur wenn Sie genau die konkrete Handlung benennen, kann Ihnen im weiteren Verlauf der Prüfung die Korrektorin bzw. der Korrektor in Ihrer Argumentation folgen.

II. Beweisfragen

Die Frage des Tatnachweises bezieht sich auf den Nachweis einer strafrechtlich relevanten Tatsache mittels eines zulässigen Beweismittels. Da sich die Frage des Nachweises auf das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich eines bestimmten Deliktes bezieht, müssen diese Fragen immer im materiellrechtlichen Gutachten geprüft werden. Sie werden **immer** im Zusammenhang mit der Subsumtion zu einem ganz bestimmten Tatbestandsmerkmal auftauchen.

Jedoch muss nicht für jedes Tatbestandsmerkmal die Beweislage gesondert dargestellt werden. Bei einfachen Beweislagen kann diese zusammenfassend geschrieben werden. Ist die Beweislage aber problematisch, ist diese an dem problematischen Tatbestandsmerkmal ausführlich darzustellen, z.B. wenn

1. die oder der Beschuldigte schweigt oder
2. die oder der Beschuldigte dieses Tatbestandsmerkmal bestreitet oder
3. die oder der Beschuldigte zwar diesbezüglich geständig ist, aber
 - a) das Geständnis nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder
 - b) das Geständnis aufgrund anderer objektiver Beweismittel inhaltlich zweifelhaft ist.

Hierzu ist zunächst an die Einlassung der oder des Beschuldigten anzuknüpfen. Danach erst sind die weiteren Beweismittel, zumeist Zeugenaussagen, darzustellen, und zunächst festzustellen, welcher Teil dieses Beweismittels (also etwa welcher Bestandteil der Zeugenaussage) die an dieser Stelle bedeutsame Beweisaussage enthält. Sodann muss ggfs. untersucht werden, ob gegen die Zulässigkeit dieses Beweismittels rechtliche Bedenken bestehen (etwa Verwertungsverbote).

Das kann durchaus auch dazu führen, dass dieselbe Zeugenaussage an verschiedenen Stellen des Gutachtens bei der Erörterung anderer Tatbestandsmerkmale wegen eines anderen Aussagebestandteils gleichfalls Bedeutung gewinnen kann. Darauf ist dann auch an jeder Stelle hinzuweisen. Sofern keine Änderung eingetreten ist, muss hingegen nicht noch einmal die rechtliche Zulässigkeit dieses Beweismittels untersucht werden. Hier kann dann ein entsprechender Hinweis genügen. Dieser sollte aber auch erfolgen.

III. Strafantrag

Die Prüfung auf Vorliegen eines wirksamen Strafantrages beeinflusst den hinreichenden Tatverdacht und erfolgt daher stets deliktsbezogen im materiellrechtlichen Gutachten. Fehlt es bei einem *absoluten* Antragsdelikt (z.B. § 123 StGB) an einem wirksamen Strafantrag, liegt insoweit ein Verfahrenshindernis vor. Die Feststellungen hierzu müssen daher der materiellen Deliktsprüfung *vorangestellt* werden. Im Falle eines relativen Antragsdelikts (z.B. § 223 StGB) hingegen vermag das Fehlen eines wirksamen Strafantrages durch die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung (im Beispiel vgl. § 230 StGB) ersetzt werden. Letztere Wertung (Maßstab etwa Nr. 234 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV) kann jedoch nur vollzogen werden, wenn die materielle Prüfung die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens zum Ergebnis hatte. Beim *relativen* Antragsdelikt ist diese Verfahrensvoraussetzung daher erst *am Ende* dieser Deliktsprüfung vorzunehmen.

IV. Konkurrenzen

Das materiellrechtliche Gutachten beschließen Ausführungen zu den Konkurrenzen. Hierzu sind substantielle Begründungen geboten. Immerhin besteht nicht selten die Möglichkeit, hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten zu können. Die Festlegung der Konkurrenzen ist wichtig für die **Zahl der selbständigen Handlungen** einleitend des abstrakten Anklagesatzes.

Zur besseren Orientierung empfiehlt es sich, auch ohne das Erfordernis der Darstellung der Konkurrenzen wenigstens der Übersicht wegen abschließend ein „**Gesamtergebnis**“ festzuhalten.

Teil II: Prozessrechtliches Gutachten

Das prozessrechtliche Gutachten stellt das Bindeglied zwischen materiellrechtlichem Gutachten und der Abschlussverfügung dar. An dieser Stelle muss entschieden werden, welche prozessualen Schlussfolgerungen aus dem materiellrechtlichen Ergebnis zu ziehen sind. Hierzu gehören insbesondere die Themen Teileinstellung, gerichtliche Zuständigkeit, Notwendigkeit einer Verteidigerbeordnung, Haftfragen, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Fragen der Vermögensabschöpfung einschließlich der Einziehung sowie sonstige (vorläufige) Maßnahmen (Dolmetscher, Nebenklage).

Die Entscheidung, ob eine prozessuale Frage innerhalb des materiellrechtlichen Gutachtens (Teil I) oder des prozessualen Gutachtens (Teil II) zu erörtern ist, orientiert sich am Begriff des hinreichenden Tatverdachts. Mit anderen Worten: Alle rechtlichen Erörterungen, die sich auf den hinreichenden Tatverdacht auswirken können, sind im materiellrechtlichen Gutachten zu prüfen. Die prozessualen Fragen, die ohne Auswirkung auf den hinreichenden Tatverdacht sind, werden im prozessrechtlichen Gutachten geprüft.

Eine Erörterung einzelner Beweisverwertungsfragen darf im prozessrechtlichen Gutachten **nicht** erfolgen; dasselbe gilt für etwaige Verfahrenshindernisse.

Typischerweise – und dann zweckmäßig in dieser Reihenfolge – zu erörtern sind immer die Fragen etwaiger Teileinstellungen, des Anklageadressaten, der Haft und der Verteidigung.

A. Teileinstellung

Stets ist für sämtliche Tatkomplexe anhand einer Prüfung zu beurteilen, ob das Verfahren wegen einer gesamten Tat im **prozessualen** Sinn i.S.d. § 264 StPO eingestellt werden soll (Stichwort: einheitlicher Lebensvorgang) oder ob im Rahmen der Anklage gerade wegen dieser Tat im prozessualen Sinn – und zwar wegen anderer darin enthaltener Taten im **materiellrechtlichen** Sinn – angeklagt wird.

Die Frage einer Teileinstellung ist somit gesondert für alle erwogenen Taten im **prozessualen** Sinn zu prüfen. Weder die Einstellungsnachricht noch der Einstellungsbescheid sind in diesem Falle auszuformulieren.

Erfolgt eine (Teil-)Einstellung im Rahmen des § 170 Abs. 2 StPO, ist eine Einstellung**nachricht** an den Beschuldigten erforderlich, wenn

- eine verantwortliche Vernehmung stattgefunden hat,
- Haftbefehl erlassen war,
- er um einen Bescheid gebeten hat oder
- ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe erkennbar ist.

Eines Einstellungs**bescheides** an den Antragsteller i.S.d. § 171 S. 1 StPO bedarf es, wenn dieser ein Interesse am Verfahrensausgang hat. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Verfahren nicht von Amts wegen eingeleitet wurde. Ist der Anzeigenerstatter zugleich Verletzter, ist zudem herauszuarbeiten, ob der Einstellungsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung gem. § 171 S. 2 StPO zu versehen ist. Das ist nicht der Fall, wenn nur Privatklagedelikte Gegenstand der einzustellenden prozessualen Tat sind, da dann auch kein Klageerzwingungsverfahren stattfindet, § 172 Abs. 2 S. 3 StPO (daher sog. „Vorschaltbeschwerde“).

Es kann im Einzelfall auch geboten sein, im prozessrechtlichen Gutachten auf die Möglichkeit einer Teileinstellung wegen Abwesenheit einer oder eines Beschuldigten hinzuweisen, § 154f StPO.

B. Zuständigkeit

I. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich regelmäßig aus dem Bearbeitervermerk, im Übrigen aus §§ 7ff. StPO.

II. Sachliche Zuständigkeit

Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit ist zu entscheiden, welcher Spruchkörper des örtlich zuständigen Gerichts zur Sachentscheidung nach dem GVG berufen ist.

Bei mehreren Beschuldigten sind in diesem Zusammenhang auch §§ 2, 3 StPO zu prüfen, da dies zu einer Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit führen kann.

Abgesehen von etwaigen Spezialzuweisungen – in der Examensklausur ist insbesondere die Zuständigkeit zum Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG relevant – sind der Deliktscharakter (Verbrechen oder Vergehen) und die konkrete Straferwartung entscheidende Kriterien. Daher wären an dieser Stelle in der Klausur auch etwaige gesetzliche Milderungsgründe wie etwa §§ 21, 23 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Abs. 1, 49 StGB oder das Vorliegen eines minder schweren Falles zu beachten.

1. Amtsgericht, §§ 24 ff. GVG

Die Zuständigkeit des **Strafrichters** besteht gemäß § 25 GVG bei Vergehen, wenn keine höhere (Gesamt-)Strafe als zwei Jahre zu erwarten ist.

Das **Schöffengericht** ist gemäß §§ 28, 29 Abs. 1 GVG zwingend bei Verbrechen zuständig, aber auch bei Vergehen, wenn die Strafgewalt des Strafrichters nicht mehr ausreicht und die Strafgewalt des Landgerichts noch nicht erreicht wird – also bei einer Straferwartung von mehr als zwei Jahren und maximal vier Jahren. Auch ist es bei sog. Jugendschutzsachen i.S.v. § 26 GVG zuständig.

2. Landgericht, §§ 74 ff. GVG

Die **große Strafkammer** ist bei einer Straferwartung von mehr als vier Jahren zuständig, §§ 74-74c, 76 Abs. 1 und 2 GVG, oder wenn die Staatsanwaltschaft wegen des Umfangs (nicht klausurrelevant) oder der besonderen Bedeutung des Falles zum Landgericht anklagt.

Die Zuständigkeit des Schwurgerichts ergibt sich aus § 74 Abs. 2 GVG, und zwar auch bei Teilnahme, Versuch oder Vorbereitung eines der dort genannten Delikte.

Bei Bejahung der Zuständigkeit des Schwurgerichts trägt die Anklage auch nicht die Überschrift „Anklageschrift“, sondern ist als „Schwurgerichtsanklage“ zu bezeichnen.

C. Haftfragen

Zu prüfen ist unter dieser Überschrift entweder, ob

- der Erlass eines Haftbefehls,
- die Aufhebung eines bereits bestehenden Haftbefehls oder
- Haftfortdauer

beantragt werden sollte.

Der Erlass eines Haftbefehls oder ein Antrag auf Haftfortdauer setzen einen dringenden Tatverdacht, einen Haftgrund sowie die Verhältnismäßigkeit des Haftbefehls voraus.

I. Dringender Tatverdacht, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO

Hier ist die Bezugnahme auf das materiellrechtliche Gutachten ausreichend, beispielsweise mit der Formulierung: „*Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem materiellrechtlichen Gutachten.*“

II. Haftgrund, § 112 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO

Der Haftgrund der **Flucht**, § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, ist nicht klausurrelevant, da Anklage nur gegen einen Beschuldigten erhoben werden kann, dem die Anklageschrift etc. auch zugestellt werden kann – was bei einem Flüchtigen nicht der Fall ist.

Für **Fluchtgefahr**, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, ist eine Prognose vorzunehmen, ob damit zu rechnen ist, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren stellt. Die Straferwartung allein ist grundsätzlich nicht ausreichend, weshalb eine Erörterung der sich aus dem Sachverhalt ergebenden weiteren *konkreten* Umstände erforderlich ist, beispielsweise fehlende soziale Bindungen, leicht lösliche Wohnverhältnisse, Arbeitsverhältnisse u.a..

Für die Annahme einer **Verdunkelungsgefahr**, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, sind konkrete Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass der Beschuldigte auf Beweismittel Einfluss zu nehmen versucht und hierdurch die Wahrheitsermittlung erschwert wird.

Erst nach der Prüfung von § 112 Abs. 2 StPO kann ergänzend eine Auseinandersetzung mit § 112 Abs. 3 StPO – Taten der Schwerekriminalität – erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch hier entgegen dem Wortlaut besondere Umstände erforderlich sind, aufgrund derer eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht auszuschließen ist (sog. „verfassungskonforme Auslegung“).

(Teilweise) subsidiär kommt noch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, § 112a StPO, in Betracht. Hier können sich entsprechende Vorbelastungen aus dem Bearbeitervermerk bzw. dem Auszug aus dem Bundeszentralregister ergeben. Aber auch hier sind jeweils die weiteren konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Es können auch mehrere Haftgründe nebeneinander bestehen, so dass in der Examensklausur stets alle ernsthaft in Betracht zu ziehenden Haftgründe zu prüfen sind.

III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 112 Abs.1 Satz 2 StPO

Die Verhältnismäßigkeit eines Haftbefehls ist nur ausnahmsweise klausurrelevant, nämlich bei Delikten mit geringer Straferwartung. Hier ist dann § 113 StPO zu beachten!

Merke:

Kommt man zu dem Schluss, dass ein bestehender Haftbefehl aufzuheben ist, ist § 120 Abs. 3 StPO zu beachten, also zu erörtern, dass ein schnellstmöglicher Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zu stellen ist und sofort mit der Entschließung der Staatsanwaltschaft – also ohne den Aufhebungsbeschluss abzuwarten – eine sofortige Freilassungsanordnung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 S. 2 StPO zu erfolgen hat.

D. Notwendigkeit der Beiordnung

Ein Antrag auf Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers kommt nur in Betracht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und die/der Beschuldigte noch keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger hat (vgl. § 141 StPO) oder die Wahlverteidigerin bzw. der Wahlverteidiger die Beiordnung beantragt und für diesen Fall die Niederlegung des Wahlmandats ankündigt. Hat die/der Beschuldigte bereits eine Wahlverteidigerin bzw. einen Wahlverteidiger beauftragt, soll dies als Feststellung mit Hinweis auf § 141 StPO zu diesem Punkt genügen.

Klausurrelevante, auch kumulativ vorliegende Fälle aus dem Katalog des § 140 Abs. 1 StPO sind:

- Nr. 1: Anklage zum Landgericht oder Schöffengericht,
- Nr. 2: Anklage eines Verbrechens,
- Nr. 4: Vorführung zum Erlass eines Untersuchungshaftbefehls oder der einstweiligen Unterbringung,
- Nr. 5: der Beschuldigte befindet sich in dieser oder einer anderen Sache in einer „Anstalt“ (z.B. in einer JVA, auch zur Untersuchungshaft)

Im Rahmen der Prüfung des § 140 Abs. 2 StPO spielen insbesondere eine Rolle

- die Schwere der Tat oder die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge – ab Straferwartung von einem Jahr, auch unter Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Gesamtstrafenbildungen oder Bewährungswiderrufe oder

- der *fair trial*-Grundsatz – beispielsweise, wenn bei einem weiterem Mitbeschuldigten ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt,
- im Einzelfall die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

E. vorläufige Maßnahmen

Seit 2017 ist das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (früher: Verfall und Einziehung) sowie der Opferentschädigung in den §§ 73 bis 76a StGB komplett neu geregelt. Sind laut Aufgabenstellung Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt, so ist zu erörtern, was mit diesen geschehen soll; hierbei ist darauf zu achten, ob der Bearbeitervermerk zur Aufgabenstellung die Prüfung der entsprechenden Vorschriften ggf. ausschließt. Zudem kommen auch andere vorläufige Maßnahmen in Betracht, deren Prüfung jeweils erforderlich ist.

Typische Fälle (nicht abschließend!) sind:

I. Einziehung von Taterträgen, § 73 StGB

Die Einziehung von Taterträgen soll bewirken, dem Täter unmittelbare Tatvorteile (z.B. Tatlohn, Tatbeute, Bestechungsentgelt, aber auch Nutzungen und Surrogate, § 73 Abs. 2 und Abs. 3 StGB, oder Wertersatz, § 73c StGB) zu entziehen.

II. Einziehung von Tatprodukten oder Tatmitteln, § 74 StGB

Die Einziehung betrifft Tatwerkzeuge und Tatprodukte – z.B. gefälschte Urkunden, Schraubendreher, Einbruchswerkzeuge, zweckentfremdete Gefährdungsmittel (Pkw) –, wenn

- das Tatwerkzeug oder -produkt als eigentliches Mittel zur Begehung einer **vorsätzlichen** Tat eingesetzt wird (ein bloßer Zusammenhang ist nicht ausreichend), § 74 Abs. 1 StGB, und
- der Täter weiterhin Eigentümer oder Rechtsinhaber ist, § 74 Abs. 3 StGB, oder
- das Tatwerkzeug eine Gefährdung der Allgemeinheit darstellt, § 74b Abs. 1 StGB, oder
- die Gefahr besteht, dass es weiter der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird, § 74b Abs. 1 StGB.

Werden sichergestellte Gegenstände noch als Beweismittel i.S.d. § 94 StPO benötigt, erfolgt ebenfalls keine Freigabe (anderenfalls Freigabe an den Verletzten oder den letzten Gewahrsamsinhaber,

z.B. den Beschuldigten, § 111n StPO). Es ist ggf. ein Antrag auf richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme gem. § 98 Abs. 2 StPO zu stellen – insbesondere bei Vorliegen eines Widerspruchs oder bei Geltendmachung eines Herausgabeverlangens.

Werden Gegenstände noch zwecks Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung benötigt, ist ggf. ein Antrag auf vorläufige Sicherstellung durch Beschlagnahme gem. §§ 111b, 111c, 111e StPO zu stellen.

III. Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB

Klausurrelevant ist insbesondere ein Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO. Dies setzt voraus, dass

- die bzw. der Beschuldigte (noch) eine Fahrerlaubnis hat und
- dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69a StGB durch Urteil entzogen wird.

(Zu beachten ist aber, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Anträge auf Maßnahmen der Vermögensabschöpfung erst mit den Schlussanträgen in der Hauptverhandlung stellen wird!)

Teil III: Formalien der Anklageschrift

A. Der Kopf

I. Oben

links: die absendende Staatsanwaltschaft (z.B. Staatsanwaltschaft Berlin);

rechts ausgerückt: Ort und Datum

II. Das **Js**-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

links direkt darunter.

III. Rechts oben

1. die Haftverhältnisse – in Kurzform (Nr. 52 RiStBV):

„Haft! Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: TT.MM.JJJJ“

Die Frist – in dieser Sache – beginnt mit Erlass des Haftbefehls zu laufen und nicht mit der vorläufigen Festnahme. Anderes gilt nur, falls schon vor der Festnahme ein Haftbefehl erlassen worden ist, dann ist der Tag der Festnahme maßgebend.

Beispiele:

Erfolgte die vorläufige Festnahme am 3.3.JJJJ und Haftbefehlsverkündung und -erlass am Folgetag, also am 4.3.JJJ, ist Fristablauf der 3.9.JJJJ.

„Haft! Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 3. September JJJJ“

Erfolgte die Haftbefehlsverkündung noch am Tag der vorläufigen Festnahme, also ebenfalls am 3.3.JJJJ, dann ist Fristablauf der 2.9.JJJJ

„Haft! Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 2. September JJJJ“

Falls der Beschuldigte am 3.3.JJJJ nicht vorläufig, sondern bereits aufgrund eines gegen ihn erlassenen Haftbefehls festgenommen worden ist, ist der Tag der Festnahme maßgebend, Fristablauf wäre im vorliegenden Beispiel also wiederum am 2.9.JJJJ.

„Haft! Frist gemäß §§ 121, 122 StPO: 2. September JJJJ“

2. „Jugendlicher“/„Heranwachsender“ (ggfs. „zur Tatzeit“)

IV. Parallel links der Adressat

Beispiel:

*An das
Amtsgericht Tiergarten
– Strafrichter –*

V. Darunter zentriert mittig die Überschrift

„Anklageschrift“ oder „Schwurgerichtsanklage“

B. Der Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 StPO)

I. Einleitung mit den Personalien (Nr. 110 Abs. 2a) RiStBV)

1. Man sollte entweder mit dem Haupttäter beginnen oder die Angeschuldigten in chronologischer Reihenfolge aufführen.

„Registerauszug anbei“ oder „Bundeszentralregisterauszug ist beigelegt“

2. Wiedergabe der Haftverhältnisse

- a) bei vorläufiger Festnahme und anschließendem Haftbefehlserlass:

„in dieser Sache am TT.MM.JJJJ vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten – Aktenzeichen 349 Gs 1635/JJ – vom TT.MM.JJJJ/vom selben Tag seitdem in Untersuchungshaft in der JVA Moabit zur Buchnummer 1799/JJ/5“

- b) bei Festnahme aufgrund bestehenden Haftbefehls:

„in dieser Sache am TT.MM.JJJJ festgenommen aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten – Aktenzeichen 349 Gs 1635/JJ – vom TT.MM.JJJJ und seither in Untersuchungshaft in der JVA Moabit zur Buchnummer 1799/JJ/5“

- c) im Fall einer sich aus dem Sachverhalt in dieser Sache ergebenden Haftverschonung ist zu ergänzen:

„und seit dem TT.MM.JJJJ von der Haft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten – Aktenzeichen 349 Gs 2946/JJ – vom TT.MM.JJJJ von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.“

Merke: Es wird nur auf tatsächlich bestehende Haftverhältnisse in diesem Verfahren hingewiesen.

II. Verteidiger (Nr. 110 Abs. 2 b) RiStBV)

„Verteidiger: Rechtsanwalt Kai Meyerhoff, Meyerhoffstr. 17, 13645 Berlin“

Dies gilt selbstverständlich nur für den Fall, dass tatsächlich schon ein Mandat besteht.

III. Abstrakter Anklagesatz

Nach den Personalien folgt die Überleitung zum sog. abstrakten Anklagesatz durch die Worte

„wird angeklagt,“

Sodann ist zunächst von Bedeutung, ob es sich bei der /dem / den Beschuldigte(n) um **Jugendliche** und / oder **Heranwachsende** (zur Tatzeit) handelt. Ist dies der Fall, so wird dieser Hinweis in eine neue Zeile nach der Wendung „wird angeklagt“ eingefügt:

„als Jugendlicher mit Verantwortungsreife zur Tatzeit“

„als Heranwachsender zur Tatzeit“

„als Jugendlicher mit Verantwortungsreife“

„als Heranwachsender“

„teils als Jugendlicher“

„teils als Heranwachsender“

Handelt es sich bei dem anzuklagenden Beschuldigten um einen Erwachsenen, wird die vorgenannte „Zwischenzeile“ weggelassen.

Es folgen die Angaben zum **Tatort** durch die Ortsbezeichnung, also etwa

„in Berlin“

„im Landkreis Lüchow-Dannenberg“

„in Berlin und Brandenburg“.

Sind mehrere Tatorte gegeben, werden diese nur komplett aufgezählt, soweit die Auflistung hierbei noch übersichtlich bleibt; mehr als zwei Orte sollten nicht namentlich benannt werden. Anderenfalls bietet sich die Formulierung an

„in Berlin und anderenorts“

Die Bezeichnung des Tatortes erfolgt durch den Städtenamen, wobei zu beachten ist, dass der Klau-
sursachverhalt örtlich nicht in Berlin angesiedelt sein muss.

Anschließend werden die Angaben zur **Tatzeit** gemacht, z.B.

„am 27. April JJJJ“

Auch hinsichtlich der Tatzeiten ist eine Einschränkung empfehlenswert, sobald zu viele Einzeldaten zu nennen wären. Sind mehr als zwei Tattage Gegenstand der Anklage, sollte hierfür die gesamte Zeitspanne angegeben werden, also etwa

„zwischen dem 29. Januar und 3. März JJJJ“

Ist der genaue Tatzeitpunkt nicht bekannt, ist er dennoch datumsmäßig so genau wie möglich einzugrenzen, also auch etwa

„zwischen dem 29. März und 1. April JJJJ“

(Nicht zulässig ist mangels Bestimmtheit die Wendung „in nicht rechtsverjährter Zeit“.)

Sodann ist die Zahl der **selbständigen Handlungen** zu benennen, die davon abhängt, wie viele Delikte jeder Beschuldigte gemäß dem materiellrechtlichen Gutachten in **Tatmehrheit** begangen haben soll, also etwa

„durch drei selbständige Handlungen“

Sind mehrere Beschuldigte anzuklagen, bietet es sich an, diese nacheinander „abzuhandeln“, also beispielsweise zunächst darzulegen, wieviele und welche selbständigen Handlungen der A begangen hat, und danach das Gleiche für B zu machen.

Es folgt der sog. **abstrakte Anklagesatz**, in dem der Gesetzestext der verletzten Strafvorschrift(en) wörtlich wiedergegeben wird. Hierbei sind lediglich die Teile der Normen zu zitieren, die im konkreten Fall einschlägig sind, bei einer Urkundenfälschung gem. § 267 StGB also z.B.:

„zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben“

Der Gesetzeswortlaut soll angepasst werden, sofern dies der konkrete Tatvorwurf erfordert, aus einem „oder“ müsste also ein „und“, aus „einer anderen Person“ können „andere Personen“ werden etc. Allerdings darf ohne ersichtlichen Grund keine Umstellung von einzelnen Worten oder Satzteilen des Gesetzestextes erfolgen. Für das sprachliche Verständnis erforderliche Abwandlungen sind restriktiv zu handhaben.

Der abstrakte Anklagesatz muss erkennen lassen, welche Delikte in welcher Beteiligungsform dem (jeweiligen) Beschuldigten zur Last gelegt werden, einschließlich der Konkurrenzverhältnisse. Hierbei empfiehlt sich, in umfangreichen Anklagesätzen mit römischen und arabischen Ziffern sowie ggf. mit Kleinbuchstaben für Übersichtlichkeit zu sorgen. Bei mehreren Beschuldigten sind diese namentlich zu benennen.

Stehen nach dem materiellrechtlichen Gutachten mehrere Delikte im Konkurrenzverhältnis der Tateinheit zueinander, wird hierfür die vorangestellte Formulierung „tateinheitlich“ empfohlen, auch gängig „zugleich“ oder „durch dieselbe Handlung“.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Delikten mit Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen (vgl. insb. §§ 315ff. StGB) die jeweilige Begehungsform genannt werden muss. Immer, wenn auch fahrlässiges

Handeln mit Strafe bedroht ist, hat ein entsprechender Hinweis im abstrakten Anklagesatz zu folgen, also etwa

„vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben“

Ebenso muss auf die Fälle der versuchten Tat (selbstverständlich nur bei deren Strafbarkeit) hingewiesen werden, wofür die dem übrigen Gesetzestext vorangestellte Formulierung

„versucht zu haben, (...)“

verwendet werden sollte.

Zudem dürfen im abstrakten Anklagesatz keine Angaben zur verminderten Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB erfolgen, da für die entsprechende Beurteilung grundsätzlich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erforderlich ist.

Unbedingt zu beachten ist, dass der abstrakte Anklagesatz in vollem Umfang mit dem Endergebnis des materiellrechtlichen Gutachtens sowie den später in der §§-Kette aufgelisteten Normen übereinstimmt und eine klare Zuordnung zum konkreten Anklagesatz (auch hinsichtlich der Gliederung) ermöglicht. Was schon im Rahmen der Konkurrenzen, insbesondere bei Konsumtion und Subsidiarität, wegfällt, gehört nicht in den abstrakten Anklagesatz (und auch nicht in die §§-Kette).

IV. Konkreter Anklagesatz

Im konkreten Anklagesatz wird der Tatvorwurf, wie er sich aus dem abstrakten Anklagesatz ergibt, in Form eines Lebenssachverhaltes dargestellt.

Zwar ist der Beschuldigte – formal gesehen – zum Zeitpunkt der Formulierung der Anklageschrift noch kein „Angeschuldigter“ (vgl. die Legaldefinition in § 157 StPO), da die öffentliche Klage erst durch Einreichung der Anklageschrift an das Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, erhoben wird. Jedoch wird, gewissermaßen in Vorwegnahme für den Empfänger, bereits die Bezeichnung für den Beschuldigten gewählt, die dieser ab Übersendung der Anklage zunächst trägt. Er ist daher im gesamten konkreten Anklagesatz als **Angeschuldigter** zu bezeichnen.

Der konkrete Anklagesatz sollte mit dem Satz eingeleitet werden:

„Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:“

Sind mehrere Beschuldigte anzuklagen, so sind diese im konkreten Anklagesatz mit dem Namen zu bezeichnen, nicht durch Nummerierung. Soweit Personen mit gleichem Familiennamen anzuklagen sind, ist selbstverständlich der Vorname hinzuzufügen, um Missverständnisse auszuschließen.

Nennen Sie alle Beteiligten mit ihrer prozessualen Rolle. Zeugen sollten Sie als „Zeugen“ bezeichnen und nicht als „Geschädigte“. Bei bestimmten Delikten ist es erforderlich, den Beruf des Zeugen hinzuzufügen (Tatbestandsmerkmal – z.B. bei § 113 StGB: Polizeibeamter). Verwenden Sie keine Anreden wie „Herr“/„Frau“.

Es ist grundsätzlich zweckmäßig, sich an die **chronologische Reihenfolge** der Geschehnisse zu halten. Nur dann laufen Sie nicht Gefahr, eine Tat oder innerhalb eines Tatbestandes die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals zu übersehen.

Abweichungen können aber dort erforderlich sein, wo die Systematik sie gebietet, also etwa bei der Prüfung von Täterschaft vor zeitlich vorangehender Teilnahme.

Soweit Sie im abstrakten Anklagesatz die einzelnen Taten durchnummeriert oder mit Fällen (Fall 1, Fall 2 usw.) bezeichnet haben, muss sich dies im konkreten Anklagesatz wiederfinden und korrespondieren. Nur so bleibt der konkrete Anklagesatz übersichtlich.

Der konkrete Anklagesatz beinhaltet das **tatsächliche Geschehen**, das sich nach vorläufiger Einschätzung unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhaltes ereignet hat, **aber nur** soweit sich hieraus objektive und subjektive Merkmale für den Tatvorwurf ergeben. Die strikt einzuhaltende Zeitform ist das Imperfekt.

Nur die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, die im abstrakten Anklagesatz genannt sind (objektiv und subjektiv), sind im konkreten Anklagesatz auszuführen. Dies ist die eigentliche juristische Leistung (Subsumtion), die Sie bei der Fertigung der Anklageschrift erbringen müssen. Wie beim Abfassen des abstrakten Anklagesatzes ist auch beim konkreten Anklagesatz auf eine verständliche Darstellungsweise zu achten.

Der Beschuldigte soll – als juristischer Laie – in der Lage sein, beim Lesen der Anklageschrift zu erkennen, welches spezifische, konkrete Verhalten und gegebenenfalls welche seiner Absichten zu der Erhebung der öffentlichen Klage geführt haben. Zu bevorzugen ist die Darstellung des Geschehens im Aktiv.

Es darf dabei nicht zu Geschichtserzählungen kommen. Alles, was nicht für die Umsetzung des abstrakten Anklagesatzes im konkreten Geschehen erforderlich ist, ist überflüssig und damit falsch. In wenigen Fällen kann es zweckmäßig sein – zum besseren Verständnis – kurz durch einen Satz den Hintergrund der Tat zu beschreiben (z.B. zur Motivklärung). Wesentlich für den konkreten Anklagesatz ist im Hinblick auf § 200 Abs. 1 StPO eine möglichst **genaue Bezeichnung von Tatort** (Straße,

Hausnummer), **Tatzeit** (Uhrzeit) und dem vorgeworfenen Verhalten. Hierbei dürfen keinerlei Zweifel offen bleiben. Lässt sich etwa die Tatzeit nicht genau festlegen, so ist der Tatzeitraum so genau wie möglich einzugrenzen. Ansonsten besteht die Gefahr des Strafklageverbrauchs oder einer Verfahrenseinstellung wegen des Verfahrenshindernisses einer unwirksamen Anklage (§ 260 Abs. 3 StPO), der unbedingt von vornherein zu begegnen ist. Damit nichts vergessen wird, sollte bereits in den ersten Satz aufgenommen werden, **wer, wann, wo** gehandelt hat und ggf. auch schon, **was** geschehen ist.

Subsumtion heißt, dass Sie die Tatbestandsmerkmale des abstrakten Anklagesatzes durch möglichst genaue Begriffe aus dem konkreten Geschehen ausfüllen müssen. Praktisch bedeutet dies, dass Sie andere Begriffe verwenden müssen als die, die im abstrakten Anklagesatz genannt sind.

Beispiel: § 242 StGB – nicht „Wegnahme“ durch Wegnehmen beschreiben, sondern

„Er entnahm der Handtasche der Zeugin Z deren Geldbörse.“

Eine Wiederholung des Gesetzestextes ist unbedingt zu vermeiden.

StGB	Richtig	Falsch
§ 22	<i>..., was ihm allerdings nicht gelang.</i>	versuchte der Angeschuldigte
§ 26	<i>weckte im Haupttäter (...) den Entschluss</i>	bestimmte den Haupttäter
§ 27	<i>unterstützte den Haupttäter (...) durch (...)</i>	leistete dem Haupttäter Hilfe (...)
§ 185	<i>beschimpfte den (...) als (...)</i>	beleidigte den (...) durch (...)
§ 212	<i>würgte sein Opfer, bis es erstickte.</i>	tötete sein Opfer, indem (...)
§ 242	<i>ergriff er das in der Kasse befindliche Geld, um es seiner Frau zu schenken (...)</i>	nahm das Geld aus der Kasse, in der Absicht, es seiner Frau zuzueignen (...)
§ 246	<i>verkaufte den Wagen des (...)</i>	eignete sich den Wagen des (...) rechtswidrig zu (...)
§ 267	<i>änderte den Namenszug des Unterzeichneten A. Meyer in A. Mayer, wobei er mit einer Rasierklinge zuerst (...)</i>	verfälschte die Urkunde, indem (...)

Zwingend zu beachten ist, dass der konkrete Anklagesatz mit dem abstrakten Anklagesatz sowie der Liste der anzuwendenden Vorschriften in vollem Umfang korrespondiert.

Als Kontrolle können Sie nach Fertigung des konkreten Anklagesatzes überprüfen, ob alle Merkmale des abstrakten Anklagesatzes ausgefüllt sind. Nehmen Sie hierzu jedes Tatbestandsmerkmal, das im abstrakten Anklagesatz genannt ist, und prüfen Sie, ob sich dieses im konkreten Anklagesatz wiederfindet. Wenn dies nicht der Fall ist, fehlt der Subsumtion etwas und die Anklage ist unschlüssig (Prüfung durch „Rücksubsumtion“). Umgekehrt sollten Sie sich auch bei jedem Satzteil des konkreten Anklagesatzes die Frage stellen, welches Tatbestandsmerkmal Sie damit beschreiben wollen. Bleiben Sie sich selbst die Antwort schuldig, haben Sie einen überflüssigen Teil des konkreten Anklagesatzes entdeckt. Was nicht zwingend für die Tatbestandsbeschreibung im Sinne der angeklagten Strafvorschriften bzw. die Individualisierung benötigt wird, gehört nicht in den konkreten Anklagesatz (z.B. die Farbe des gestohlenen Pkw).

Im Übrigen sollten sämtliche Ausführungen kurz, präzise und sachlich sein (Vollständigkeit, Verständlichkeit und Lesbarkeit müssen weiterhin gegeben sein). Außerdem dürfen nur solche Umstände benannt werden, die auch durch die später anzugebenden Beweismittel beweisbar sind bzw. von Ihnen als beweisbar angesehen werden.

Würdigen Sie im konkreten Anklagesatz keinesfalls die Beweise. Schildern Sie nur den konkreten Sachverhalt, wie er sich nach Ihrer Würdigung (nach der Prüfung im materiellrechtlichen Gutachten) darstellt. Das heißt auch, dass der konkrete Anklagesatz keine Äußerungen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen oder zur Zulässigkeit von Beweismitteln enthält. Ebenso sollten Sie keine Berechnungen vornehmen, die den Verfahrensbeteiligten – eventuell mit Hilfe eines Sachverständigen – vorbehalten sind. Sie sollten daher nur die festgestellte Blutalkoholkonzentration mit dem Zeitpunkt der Blutentnahme angeben. Eine Rückrechnung zum Tatzeitpunkt sollte der konkrete Anklagesatz nicht enthalten.

Beispiel:

„Die dem Angeschuldigten am 28. Februar JJJJ um 23:17 Uhr entnommene Blutprobe enthielt eine Blutalkoholkonzentration von 1,15 ‰ Ethanol im Vollblut.“

Merke: Die Rückrechnung der BAK auf den Tatzeitpunkt müssen Sie aber in Ihrem materiellrechtlichen Gutachten darlegen.

Keinesfalls dürfen Sie im konkreten Anklagesatz die Ausfüllung des subjektiven Tatbestandes vergessen. Dies gilt insbesondere bei Delikten, die sowohl in vorsätzlicher als auch in fahrlässiger Begehungsweise unter Strafe gestellt sind (z.B.: §§ 316, 315c StGB, § 21 StVG, § 6 PflVG).

Bei den meisten vorsätzlich begangenen Taten reicht ein kurzer Satz zum subjektiven Tatbestand aus. Folgende Formulierungen können sich anbieten:

- zur Absicht:

„wobei es ihm darauf ankam, (...)“; „Er steckte die Rasierklingen ein, um sie für sich zu verwenden.“

- zum bedingten Vorsatz:

„wobei er mit der Möglichkeit rechnete und trotzdem (...)“

Bei unechten Unterlassensdelikten muss das Wissen um die Tatsachen, die die Garantenstellung begründen, und die Kenntnis vom möglichen oder gewollten Erfolgseintritt dargestellt werden.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind durch Tatsachen die Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit und Sorgfaltspflichtverletzung darzustellen.

Auf die Möglichkeit der **Entziehung der Fahrerlaubnis** gemäß §§ 69, 69a StGB wird entweder am Ende des konkreten Anklagesatzes oder im unmittelbaren Anschluss an das die Voraussetzungen der Fahrerlaubnisentziehung bewirkende Tatgeschehen hingewiesen. Letztere Variante wird sich anbieten, falls mehrere prozessuale Taten angeklagt werden, von denen jedenfalls nicht alle für die geplante Entziehung der Fahrerlaubnis ursächlich sind.

Die Formulierung sollte etwa lauten:

„Hiernach hat sich der Angeschuldigte als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erwiesen.“

Merke: Vergessen Sie nicht, in diesem Fall in der Liste der anzuwendenden Vorschriften unter Nennung von Absatz und Nummer § 69 sowie § 69a StGB zu zitieren.

Bei Maßnahmen der Vermögensabschöpfung ist es zwar ausreichend, die in Betracht kommenden Vorschriften ausschließlich in der Liste der anzuwendenden Vorschriften zu nennen, da sich die Anknüpfungstatsachen für eine Einziehung ja bereits aus der im konkreten Anklagesatz geschilderten Tathandlung ergeben. Allerdings ist es – zumindest aufgrund der staatsanwaltlichen Praxis in Berlin – keinesfalls falsch, auf die entsprechenden Rechtsfolgen am Ende des konkreten Anklagesatzes ausdrücklich hinzuweisen.“

V. Liste der angewandten Vorschriften

Nach dem konkreten Anklagesatz werden in der sog. §§-Kette sämtliche Normen aufgeführt, aus denen sich die Strafbarkeit des Beschuldigten sowie die etwaigen Nebenfolgen (etwa die Einziehung von Gegenständen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis) ergeben.

Die Auflistung beginnt mit dem Hinweis, ob es sich um ein Verbrechen und/oder Vergehen handelt. Im Falle von Tateinheit zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen liegt nur ein Verbrechen vor. Bei den Vorschriften sollten nicht nur die Paragraphen als solche, sondern auch diejenigen Absätze, Sätze und ggf. Nummern bezeichnet werden, aus denen sich der Vorwurf und dessen Folgen ergeben:

„Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 249, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 69 Abs. 1, 69a, 74 StGB; § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG“

Hinsichtlich der Reihenfolge der Auflistung der Vorschriften wird mit dem Besonderen Teil in aufsteigender Folge begonnen. Es folgen die Vorschriften des Allgemeinen Teils, gleichfalls aufsteigend. Unabhängig von der Zahl der Tatkomplexe sowie der Zahl der Beschuldigten wird innerhalb eines Gesetzes immer nur eine §§-Kette notiert. Erfolgt Anklageerhebung gegen einen (zur Tatzeit) Jugendlichen oder Heranwachsenden, endet die §§-Kette mit den §§ 1, 3 JGG (Jugendlicher) bzw. §§ 1, 105 JGG (Heranwachsender).

Auch die Vorschriften zu den Strafanträgen bzw. deren Ersetzung durch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sind zu zitieren, falls es sich um Antragsdelikte handelt. Dies erfolgt zum einen durch die Benennung des einschlägigen Paragraphen des Besonderen Teils, zum anderen durch Zitieren der Strafantragsvorschriften im Allgemeinen Teil (sofern Strafantrag gestellt ist).

Beispiel:

„Vergehen, strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 230, 77, 77b StGB“

Unter der Liste der angewandten Vorschriften wird bei Antragsdelikten – auch falls diese in Tateinheit mit Officialdelikten begangen wurden – die Stellung des Strafantrags ausdrücklich aufgeführt, in der Regel durch die Formulierung:

„Der erforderliche Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.“

Erfolgt die Anklageerhebung bei (relativen) Antragsdelikten allein aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, würde auch hierauf an gleicher Stelle entsprechend hingewiesen werden, also etwa:

„Das besondere öffentliche Interesse [an der Verfolgung der fahrlässigen Körperverletzung] wird bejaht.“

Angaben zum öffentlichen Interesse (vgl. hierzu §§ 376 i.V.m. 374 StPO) sind nicht erforderlich, soweit in den Bearbeitervermerken zu den strafrechtlichen Examensklausuren darauf hingewiesen wird, dass ein Verweis auf den Privatklageweg ausgeschlossen ist. Dies ist nach Auskunft des GJPA dahingehend zu verstehen, dass ein öffentliches Interesse i.S.d. § 376 StPO stets anzunehmen ist und es insoweit weder der Prüfung noch einer Erwähnung bedarf, erst recht nicht für den Fall, dass Privatklagedelikte mit Officialdelikten in Tateinheit stehen.

Achtung: Unterscheiden Sie stets das *öffentliche Interesse* i.S.v. § 376 StPO vom *besonderen öffentlichen Interesse* bei den Antragsdelikten (z.B. § 230 StGB)!

C. Die Beweismittel

In der Klausur ist die Aufzählung der Beweismittel in der Regel erlassen. Anderenfalls oder in der Praxis werden sie in folgender Reihenfolge benannt und mit römischen Zahlen bezeichnet, die Einleitung erfolgt mit dem Wort:

„Beweismittel“:

- I. *Angaben des Angeschuldigten*
- II. *Zeugen*
- III. *Sachverständige*
- IV. *Urkunden*
- V. *Augenscheinsobjekte“*

Bei der Aufführung der Beweismittel erfolgt keine Unterteilung in Tatkomplexe; die Angabe von Blattzahlen ist in der Examensklausur entbehrlich.

Ein unzulässiges Beweismittel darf nicht angegeben werden.

Zu I.

An erster Stelle stehen immer die Angaben des (nunmehr, vgl. § 157 StPO) **Angeschuldigten** – vorausgesetzt, dass sich dieser während des Ermittlungsverfahrens zur Sache entweder mündlich bei einer Vernehmung oder schriftlich äußert.

Zu II.

Hinsichtlich der **Zeugen** ist nie deren vollständige ladungsfähige Privatanschrift anzugeben, sondern lediglich der Wohnort. Die einzelnen Zeugen werden nacheinander unter Verwendung arabischer Zahlen aufgelistet. Ein Hinweis darauf, zu welcher Tat der Zeuge Angaben machen kann, erfolgt dabei nicht.

Soweit es sich bei den Zeugen um solche handelt, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger Kenntnis vom Sachverhalt erlangt haben, insbesondere Polizeibeamte, erfolgt eine Ladung über die Dienststelle.

Zu III.

Als **Sachverständige** werden nur diejenigen Beweispersonen eingetragen, die zunächst kraft eines Auftrages der Strafverfolgungsbehörden Auskunft über von ihnen im Rahmen des Gutachtauftrages festgestellte Tatsachen geben sollen.

Zu IV.

Sodann folgen – selbstverständlich nur, soweit vorhanden – die **Urkunden**, wobei die Relevanz einer Urkunde im Strafverfahren aus ihrer Verlesbarkeit resultiert. Unter Urkunden fallen nicht nur solche im klassischen Sinne, wie etwa ein Reisepass oder ein Vertrag, sondern auch Gutachten, soweit diese verlesbar sind (vgl. hierzu § 256 StPO).

Zu V.

Unter **Augenscheinsobjekten** sind solche Beweismittel zu verstehen, die entweder in den Akten eingesehen werden können, etwa Lichtbilder oder Skizzen, oder deren Asservierung für das Verfahren erfolgt ist und die – nach vom Gericht veranlasster Herbeischaffung aus der Asservatenkammer – in Augenschein genommen werden können. Hierzu müssen die Sachen allerdings tatsächlich verfügbar sein.

D. Die Anträge

Bei den Anträgen ist zu beachten, dass entgegen der üblichen Praxis in Berlin ein Großteil der innerhalb des prozessrechtlichen Gutachtens im materiellrechtlichen Gutachten erörterten Gesichtspunkte

nicht als Anträge in die Anklageschrift aufzunehmen ist. Während in der Praxis also beispielsweise der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers in die Anklageschrift aufgenommen wird, sind in den Anklageentwurf in der Examensklausur nur die nach der StPO und den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zwingend vorgeschriebenen Anträge aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um den Eröffnungsantrag (**§ 199 Abs. 2 StPO bzw. § 207 Abs. 1 StPO; Nr. 110 Abs. 3 RiStBV**) und Anträge hinsichtlich bestehender Haftverhältnisse (**§ 207 Abs. 4 StPO; Nr. 110 Abs. 4 S. 2 RiStBV**).

Beispiel:

„Es wird beantragt,

- 1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zuzulassen,*
- 2. Haftfortdauer anzuordnen“ (bei mehreren Angeschuldigten den Namen nennen!)*

Beachte: Anträge auf Erlass eines Haftbefehls oder auf Aufhebung einer bestehenden Haftverschöpfung sind nur im prozessrechtlichen Gutachten zu behandeln. Denn bei einer Antragstellung auf Erlass eines Haftbefehls würde der Angeschuldigte durch die Anklagezustellung möglicherweise noch vor Haftbefehlserlass gewarnt, dass ihm Untersuchungshaft droht. Eine Aufhebung des Haftbefehls würde hingegen noch unmittelbar im Ermittlungsverfahren veranlasst, so dass sich die Haftsituation bei Anklageerhebung bereits erledigt hat.

E. Beispiele für Formulierungen des Anklagesatzes

Zur Verdeutlichung der Systematik bei der Bildung des abstrakten Anklagesatzes einige beispielhafte Konstellationen:

I. versuchter Totschlag in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung – kein Strafantrag gestellt

„tateinheitlich

versucht zu haben, einen Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein,

und

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben

KONKRETUM

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 22, 23, 52 StGB

Das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der vorsätzlichen Körperverletzung wird bejaht.“

(Der Hinweis auf das besondere öffentliche Interesse ist erforderlich, da ansonsten insoweit ein Verfahrenshindernis bestünde.)

II. gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung

„eine andere Person mittels einer Waffe körperlich misshandelt (zu haben)

(und) zugleich

einen anderen beleidigt zu haben.

KONKRETUM

Vergehen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52, (74), 77, 77b StGB.

Der erforderliche Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.“

Merke: Im prozessrechtlichen Gutachten haben Sie eine begründete Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen von § 74 StGB abzugeben.

III. versuchter Diebstahl mit Waffen

„versucht zu haben, eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegzunehmen, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, und hierbei eine Waffe bei sich geführt zu haben.

KONKRETUM

Vergehen, strafbar gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2, 22, 23, (74) StGB“

(§ 242 ist einzubeziehen, um Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht darzustellen.)

IV. räuberischer Diebstahl

„bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

KONKRETUM

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249 Abs. 1, 252 StGB“

(§ 249 ist zu zitieren, da sich erst daraus der Strafraum ergibt.)

V. schwerer Raub mit Todesfolge

„mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er eine Waffe bei sich führte, und dadurch wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben.

KONKRETUM

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 251, (74) StGB.“

(Selbst bei vorsätzlichem Handeln sind die Worte „wenigstens leichtfertig“ als Mindestvoraussetzung zu zitieren.)

VI. schwere räuberische Erpressung:

„einen Menschen rechtswidrig durch Gewalt gegen eine Person zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, und hierbei ein Werkzeug bei sich geführt zu haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt zu verhindern.

KONKRETUM

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1b, 253, 255, (74) StGB.“

VII. Beihilfe zum Betrug

„vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat – nämlich einem Betrug – Hilfe geleistet zu haben.

KONKRETUM

Vergehen, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 1, 27 StGB.“

VIII. Verabredung zum Raub

„sich bereit erklärt zu haben, ein Verbrechen – nämlich einen Raub – zu begehen.

KONKRETUM

Verbrechen, strafbar gemäß § 30 i.V.m. § 249 StGB“

(Der Hinweis „i.V.m.“ ist notwendig, da sich erst aus § 249 das Strafmaß ergibt, andererseits aber nur wegen § 30 Abs. 2 eine Verurteilung erfolgt.)

IX. Gefährdung des Straßenverkehrs – hinsichtlich der Gefährdung nur Fahrlässigkeit

„vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben.

KONKRETUM

Der Angeschuldigte hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1, 69 Abs. 2 Nr. 2, 69a StGB“

X. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr zur Verdeckung einer anderen Straftat

„vorsätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er einen dem Hindernisbereiten ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornahm, und dadurch vorsätzlich Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben, wobei er in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu verdecken.

KONKRETUM

Der Angeschuldigte hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 315 Abs. 3 Nr. 1b, 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 69 Abs. 1, 69a StGB“

(Bei § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist derjenige Eingriff aus Nr. 1, 2 als Beispiel heranzuziehen, der dem vorliegenden Eingriff am ehesten entspricht.)

XI. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

„sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung zu treffen.

KONKRETUM

Vergehen, strafbar gemäß §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, (69 Abs. 2 Nr. 3, 69a) StGB“

(Ohne Hinweis auf die sich aus Nr. 1 ergebenden erforderlichen Feststellungen wäre der abstrakte Anklagesatz unverständlich.)

XII. Fahrlässiger Vollrausch

„sich fahrlässig durch alkoholische Getränke in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat – nämlich einen Diebstahl – begangen zu haben und deswegen nicht bestraft werden zu können.

KONKRETUM

Vergehen, strafbar gemäß §§ 242, 323a StGB“

(Merke: § 323a StGB knüpft an das Betrinken an!)

Anhang

Und hier ein Beispiel für eine etwas komplexer gestaltete Anklageschrift:

*Staatsanwaltschaft Berlin
(Js-Aktenzeichen)*

Berlin, den ...

*An das
Amtsgericht Tiergarten
- Schöffengericht -*

Anklageschrift

1. A
(...)

- Registerauszug ist beigelegt -

Verteidiger: Rechtsanwalt Kai Meyerhoff

2. der Angestellte B
(...)

- Registerauszug ist beigelegt -

werden angeklagt,

in Berlin

am 10. und 11. November JJJJ

durch zwei selbstständige Handlungen

1. der Angeschuldigte A

*fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er in-
folge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war,
das Fahrzeug sicher zu führen,*

und zugleich

vorsätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er einen dem Hindernisbereiten ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornahm und dadurch vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben, wobei der Täter in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu verdecken,

und zugleich

einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen zu haben, wobei der Täter ein gefährliches Werkzeug bei sich führte,

und zugleich

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, wobei der Täter ein gefährliches Werkzeug bei sich führte,

und zugleich

versucht zu haben, eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Handlung körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen,

2. die Angeschuldigten A und B

gemeinschaftlich handelnd

einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen zu haben,

und zugleich

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,

und zugleich

eine andere Person mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

- 1. Am 10. November JJJJ gegen 23:50 Uhr befuhr der Angeschuldigte A nach vorangegangenem erheblichem Konsum alkoholischer Getränke mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen B-MW 1954, des Angeschuldigten B die Turmstraße in 10557 Berlin-Moabit, ohne in dem gebotenen Maße zu beachten, dass er aufgrund seiner Alkoholisierung nicht mehr fahrtauglich war. Als er in Höhe der Turmstraße 91 eine polizeiliche Verkehrskontrolle wahrnahm und erkannte, dass der uniformierte Zeuge PHM Müller ihn mittels Haltekelle zum Halten aufforderte, fuhr er gezielt auf den Polizeibeamten zu, um hierdurch die Freigabe des Weges zu erzwingen und unerkannt seine Fahrt fortzusetzen, weil er seiner Bestrafung wegen seiner Fahrt unter Alkoholeinfluss entgehen wollte.
Der Zeuge PHM Müller konnte im letzten Moment zur Seite springen und wurde daher nicht angefahren, wobei der Angeschuldigte A jedoch eine aus dem Anfahren resultierende mögliche lebensgefährliche Verletzung des Zeugen PHM Müller erkannte und gebilligt hatte.*
- 2. Nachdem aufgrund des vorgenannten Geschehens eine Polizeistreife den Angeschuldigten A gegen 00:20 Uhr des folgenden Tages in Höhe der Potsdamer Straße 88 in 10823 Berlin-Schöneberg in dem Fahrzeug Pkw BMW des Angeschuldigten B sitzend angehtroffen und zwecks Überprüfung zum Aussteigen aufgefordert hatte, versetzte der Angeschuldigte A dem Zeugen POM Otto einen gezielten Faustschlag in das Gesicht. Der Angeschuldigte B hielt währenddessen in bewusstem und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten A den Zeugen POM Otto fest und trat dem Polizeibeamten seinerseits von hinten gegen die Unterschenkel.*

Aufgrund des Faustschlags durch den Angeschuldigten A erlitt der Zeuge POM Otto Nasenbluten und eine leichte Gehirnerschütterung mit mehrtägigen Kopfschmerzen. Folge der gezielten Fußtritte des Angeschuldigten B waren blaue Flecken am Unterschenkel des Zeugen POM Otto.

Eine dem Angeschuldigten A am 11. November JJJJ um 02:50 Uhr entnommene Blutprobe enthielt einen Mittelwert von 1,10 ‰ Alkohol.

Der Angeschuldigte A ist hiernach als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 114 Abs. 1, Abs. 2, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, Abs. 2, 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 315 Abs. 3 Nr. 1b, 316 Abs. 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 69, 69a StGB

Beweismittel:

(...)

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten – Schöffengericht – zuzulassen.

Staatsanwalt

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!